

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth**
vom 07. Juli 2025

Der Gemeinderat Stockhausen-Illfurth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 31 der Friedhofssatzung vom 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

| | | |
|----|---|----------|
| A. | Reihengrabstätten | |
| 1. | für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 75,00 € |
| 2. | für Verstorbene über 5 Jahre | 120,00 € |
| B. | Urnенreihengrabstätten | 120,00 € |
| C. | Wiesengrabstätten | |
| 1. | Wiesengrabstätten für Erdbestattungen | 600,00 € |
| 2. | Wiesenurnengrabstätten | 310,00 € |
| D. | Gemischte Grabstätten | 80,00 € |
| E. | Bestattung unter Bäumen (Urnengrabstätte) | 700,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

| | | |
|----|---|----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| 1. | für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 250,00 € |
| 2. | für Verstorbene über 5 Jahre | 800,00 € |
| B. | Urnengrabstätten | 200,00 € |
| C. | Wiesengrabstätten | |
| 1. | für Erdbestattungen | 800,00 € |
| 2. | für Urnenbestattungen | 200,00 € |
| D. | Gemischte Grabstätten | 200,00 € |
| E. | Bestattung unter Bäumen (Urnengrabstätte) | 200,00 € |
| | zzgl. Liefert und Aufstellen der Namenstafel zur Anbringung auf der Hinweis-Stele | 50,00 € |

III. Benutzung der Friedhofshalle

für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche inkl. Reinigung

| | |
|--------------------------|----------|
| - bis zu 4 Tagen | 150,00 € |
| - für jeden weiteren Tag | 30,00 € |

IV. Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung der Grabstätte zu entrichten:

| | | |
|----|---------------------------------------|----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| 1. | für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| 2. | für Verstorbene über 5 Jahre | 300,00 € |
| B. | Urnengrabstätten | 200,00 € |
| C. | Wiesengrabstätten | 150,00 € |
| D. | Gemischte Grabstätten | |

Die Einebnungsgebühr wird einmalig erhoben und richtet sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren nach Ziffer IV. erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten.

| | |
|----|---|
| E. | Bestattung unter Bäumen |
| | Bei der Bestattung unter Bäumen sind alle Kosten in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe E. für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten. |

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen werden die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren berechnet.

VI. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Stockhausen-Illyfurth hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Stockhausen-Illyfurth,



Sven Regner
Ortsbürgermeister

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 32 / 2025 am 08.08.2025

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 08.08.2025
Im Auftrag

Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretärin

